

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 23. September 1982

189. Stück

- 464. Verordnung:** Berufsbezeichnungen für die Absolventen von allgemeinen Hochschullehrgängen für Versicherungswirtschaft sowie für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien
- 465. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen und Markt Allhau
- 466. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Gemeinden Reichenau im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl und Bad Leonfelden
- 467. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 219 Poysdorfer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Poysdorf
- 468. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „80. Geburtstag von Leopold Figl“
- 469. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen und die hiebei bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen durch den Verfassungsgerichtshof

**464. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. September 1982 über die Berufsbezeichnungen für die Absolventen von allgemeinen Hochschullehrgängen für Versicherungswirtschaft sowie für Werbung und Verkauf an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 448/1981 und 112/1982 wird verordnet:

§ 1. Der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien hat den Absolventen des an dieser Universität eingerichteten allgemeinen Hochschullehrganges für Versicherungswirtschaft, nachdem sie die Lehrveranstaltungen von wenigstens 40 Semesterwochenstunden (das sind 600 einzelne Unterrichtsstunden) besucht, die vorgeschriebenen Zwischeneinzelprüfungen sowie die schriftlichen und mündlich-kommissionellen Abschlußprüfungen mit Erfolg abgelegt haben, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Versicherungskaufmann“ zu verleihen.

§ 2. Der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien hat den Absolventen des an dieser Universität eingerichteten allgemeinen Hochschullehrganges für Werbung und Verkauf, nachdem sie die Lehrveranstaltungen von wenigstens 40 Semesterwochenstunden (das sind 600 einzelne Unterrichtsstunden) besucht, die vorgeschriebenen Zwischeneinzelprüfungen, die schriftlichen Abschlußprüfungen sowie

die mündlich-kommissionelle Abschlußprüfung aus den vier Hauptfächern mit Erfolg abgelegt und eine dreijährige Praxis abgeleistet haben, die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Werbe-kaufmann“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Firnberg

**465. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn im Bereich der Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen und Markt Allhau**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen und Markt Allhau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Landesgrenze Steiermark/Burgenland bei Sinnerdorf bei Projekt-km 103,225, führt anschließend westlich von Pinkafeld über die Anschlußstelle Pinkafeld mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur L 2538 Grafenschachener Straße in südliche Rich-

tung, überführt in der Folge die L 2539 Allhauer Straße und bindet westlich von Markt Allhau bei Projekt-km 116,50 an der bereits mit Verordnung vom 3. Juli 1981, BGBl. Nr. 311, im Verlauf bestimmten Abschnitt „Knoten Lafnitztal“ der A 2 Süd Autobahn an.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Anschlußstelle Pinkafeld mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen und Markt Allhau aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 (Plan Nr. 17 a für den Bereich der Gemeinden Pinkafeld und Grafenschachen und Plan Nr. 17 für den Bereich der Gemeinden Loipersdorf-Kitzladen und Markt Allhau) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

**466. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. September 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich der Gemeinden Reichenau im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl und Bad Leonfelden**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 126 Leonfeldener Straße wird im Bereich der Gemeinden Reichenau im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl und Bad Leonfelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 22,32 (alt), das ist 220 m vor der Einmündung des Güterweges Glashütten, führt sodann unter mehrfacher Kreuzung der bestehenden Straßentrasse und unter teilweiser Verwendung des Bestandes in gestreckterer Linienführung und bindet bei km 25,40 (alt), das ist ca. 210 m vor der Einbindung der Langzwettler Gemeindestraße, wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Reichenau im Mühlkreis, Zwettl an der Rodl und Bad Leonfelden aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 2. November 1977, BGBl. Nr. 549, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes des Abschnittes „Weber-Zwettl-Stiftung“ der B 126 Leonfeldener Straße im Bereich von km 22,26 (alt) bis km 25,40 (alt) abgeändert.

Sekanina

**467. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 9. September 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 219 Poysdorfer Straße im Bereich der Stadtgemeinde Poysdorf**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 219 Poysdorfer Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Poysdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 8,713 (alt) und bindet bei km 8,912 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Poysdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 219/23-81 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

**468. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. September 1982 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „80. Geburtstag von Leopold Figl“**

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 80. Wiederkehr des Geburtstages von Leopold Figl werden ab dem 1. Oktober 1982 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

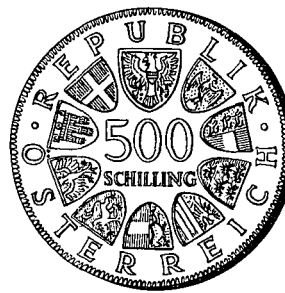
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 38 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt  $\frac{5}{1000}$  und im Rohgewicht  $\frac{10}{1000}$  nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Kopfbild von Leopold Figl und die Umschrift „LEOPOLD FIGL 80. GEBURTSTAG“ sowie die Jahreszahl „1982“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze hat in erhabenen Zeichen sechsmal die Zahl „500“ mit dazwischenliegenden Verzierungen aufzuweisen.



Salcher

**469. Kundmachung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. September 1982 über die Aufhebung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1948, BGBl. Nr. 63, betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen und die hiebei bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 erster Satz B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 302/1975 und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1982, V 5/82-9, — dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zugestellt am 10. August 1982 — die §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1948, BGBl. Nr. 63, betreffend die Befugnis zur Vornahme medizinisch-diagnostischer Untersuchungen und die hiebei bei Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1983 in Kraft.

Steyrer



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.